

Wichtige Information zum e-Impfpass

„Nach § 24e Abs. 1 Z1 Abs. 1 Z1 GTelG 2012 können sich Personen mit Anliegen im Zusammenhang mit dem e-Impfpass schriftlich an die ELGA-Ombudsstelle wenden. Die ELGA-Ombudsstelle druckt auf Wunsch den e-Impfpass sowie die Protokolldaten aus, erteilt jedoch keine inhaltlichen bzw. medizinischen Auskünfte über dargestellte Immunisierungsdaten im e-Impfpass.

Der e-Impfpass ist keine ELGA-Anwendung, er kann nicht deaktiviert oder gelöscht werden. Ihr e-Impfpass steht Ihnen daher auch zur Verfügung, wenn Sie ELGA widersprochen haben.“